

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 01. Februar 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 06.05.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2021, S. 407 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 3 Abs. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Psychologie (B. Sc.) oder Psychologie polyvalent (B. Sc.);

§ 3 Abs. 2 b) entfällt. Die Nummerierung wird angepasst.

Im bisherigen § 3 Abs. 2 c) wird der Verweis „§ 6 Absatz 3 Buchstabe b)“ abgeändert zu „§ 6 Absatz 2 b)“.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Abs. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 b) mit insgesamt bis zu 10 Punkten. Hierbei werden die Punkte folgendermaßen vergeben:
1. abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aus dem pädagogisch-psychologischen oder erziehungswissenschaftlichen Bereich: bis zu 5 Punkte;
 2. Leistungsnachweise über schulpsychologische Praktika im Rahmen des bisherigen grundständigen Studiums: bis zu 5 Punkte.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

Tübingen, den 01.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin